

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Masterstudiengangs Gesundheits- und Versorgungswissenschaften
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“
Vom 23. Juli 2019**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 26.09.2019, S. 51

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 23.07.2019

Aufgrund des § 49 Absatz 5 und 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 10. Juli 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 22. Juli 2019 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Masterstudium der Gesundheits- und Versorgungswissenschaften an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

(1) Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf wissenschaftlich basierte, eigenverantwortliche Tätigkeiten in forschungs-, entwicklungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern der Gesundheitsversorgung vor. Der integrierte fachspezifische Wahlpflichtbereich ermöglicht die Vertiefung von Kompetenzen in den Bereichen Versorgungsentwicklung und -management, Versorgungsforschung, Forschung in den Therapieberufen und digitales Gesundheitswesen. Der Studiengang ist interprofessionell und interdisziplinär ausgerichtet und fördert die Entwicklung von Kompetenzen für eine bedarfsgerechte, evidenzbasierte Versorgung über die Grenzen einzelner Berufe und Versorgungssektoren hinweg.

(2) Das Ziel der Ausbildung im Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Modellen sowie die Einübung von Fertigkeiten in den Bereichen Entwicklung, Evaluation und Implementierung von Innovationen in der Gesundheitsversorgung in den Stand zu versetzen,

- die Qualität der Prozesse und Strukturen in der Gesundheitsversorgung zu analysieren sowie Strategien und Methoden für eine patientenzentrierte Gesundheitsversorgung zu identifizieren,

- eigenständig notwendige Forschungsarbeiten zur Entwicklung, Pilotierung und Evaluation innovativer Versorgungsstrategien oder neuer Interventionen zu identifizieren sowie methodisch angemessen zu planen und durchzuführen,
- notwendige Schritte und Strategien zur erfolgreichen Implementierung innovativer Versorgungsstrategien und Interventionen in die Regelversorgung zu planen, zu führen, zu begleiten und zu evaluieren,
- bei allen Entwicklungs-, Forschungs- oder Managementarbeiten mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis und der Wissenschaft anderer beteiligter Berufsgruppen und Organisationen zusammenzuarbeiten und
- Potenziale und Grenzen digitaler Technologien für die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung zu erkennen und kritisch zu reflektieren sowie
- an der Gestaltung und Evaluation dieser Technologien für den Einsatz in der Versorgungsforschung oder -praxis mitzuwirken.

(3) Entsprechend dieser Zielsetzung qualifiziert der Studiengang für unterschiedliche Tätigkeitsfelder in der Forschung, Entwicklung, Implementierung und Langzeitüberwachung innovativer Versorgungsstrategien, Interventionen und Technologien in der Gesundheitsversorgung. Diese Tätigkeitsfelder schließen beispielsweise die wissenschaftliche Mitarbeit in Institutionen der Versorgungsforschung oder Forschung in den Gesundheitsfachberufen, eigenverantwortliche Planungs-, Steuerungs-, Führungs-, Beratungs- und Evaluationsaufgaben im Qualitäts-, Projekt- oder Versorgungsmanagement von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder der Selbstverwaltung des Gesundheitssystems sowie die Mitarbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen oder Unternehmen für die Entwicklung, Verbreitung, Implementierung und Evaluation digitaler Technologien für die Gesundheitsversorgung ein.

(4) Der Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaft ist forschungsorientiert und konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Ergotherapie/Logopädie, Hebammenwissenschaft, Pflege und Physiotherapie (im Folgenden zusammengefasst als Bachelorstudiengänge im Bereich der Gesundheitsfachberufe) der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Gesundheitswissenschaften in Umfang und Tiefe besitzen, wie diese in den genannten Bachelorstudiengängen vermittelt werden.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen im Bereich der Gesundheitsfachberufe an der Universität zu Lübeck.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in einem der in Absatz 1 genannten Bachelorstudiengänge oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,
 - a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt Gesundheitswissenschaft oder Public

Health, Pflege oder Pflegewissenschaft, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie oder Sprachtherapie, Therapiewissenschaft, Hebammenwesen oder Hebammenwissenschaft oder einem fachlich eng verwandten Schwerpunkt an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder

- b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

2. Besondere Qualifikation:

- a) Das von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierte Bachelorstudium muss folgende Fachinhalte im jeweils genannten Umfang umfasst haben:

- i. mindestens 15 KP Fachinhalte im Bereich der evidenzbasierten Praxis/Gesundheitsversorgung
- ii. mindestens 10 KP Fachinhalte im Bereich Forschungsmethoden/wissenschaftliches Arbeiten (exkl. Bachelorarbeit)
- iii. mindesten 20 KP Fachinhalte im Bereich medizinischer Grundlagen
- iv. mindestens 5 KP Fachinhalte im Bereich Gesundheitssystem, Gesundheitsökonomie und/oder Qualitätsmanagement

- b) Erststudium mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen

3. Motivation für den Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften

Dieser Nachweis ist durch ein Motivationsschreiben zu erbringen, in dem Folgendes detailliert darzulegen ist:

- a) Eignung für diesen Studiengang auf Grund der bisherigen Ausbildung,
- b) spezifische Begabungen und Interessen für diesen Studiengang,
- c) Fähigkeiten für eine grundlagen- und methodenorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise und
- d) die Erwartungen an diesen Studiengang und die Berufsziele.

4. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern zu erbringen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss in deutscher Sprache an einer deutschen Hochschule erworben haben. Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die erfolgreiche Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) nachgewiesen.

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung in einem Studiengang der Gesundheitswissenschaften erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Master Agreement

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen der Prüfungsausschuss aufgrund der im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen die Nachholung von fachlichen Voraussetzungen aus dem Bachelorstudiengang für sachlich sinnvoll erachtet, kann zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein sogenanntes Master Agreement abgeschlossen werden. In diesem wird vereinbart, welche Module aus dem Bachelorstudium bis zu welchem Zeitpunkt erfolgreich absolviert werden sollten. Es dürfen nicht mehr als drei Module vereinbart werden. Bei Verfehlen der vereinbarten Modulabsolvierung lädt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende zu einer Studienberatung gemäß § 6 PVO ein.

§ 5 Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Erwerb von erweitertem und vertieftem Wissen und Verstehen und anwendungsbezogenen Kompetenzen in den Theorien und Methoden der Gesundheitsversorgung
2. Erwerb von erweitertem und vertieftem Wissen und Verstehen und anwendungsbezogenen Kompetenzen zu den Modellen und Methoden der Forschung in den Gesundheits- und Versorgungswissenschaften
3. Erwerb von erweitertem Wissen und Verstehen bezüglich aktueller Entwicklungen und Methoden im digitalen Gesundheitswesen
4. Fachspezifische Vertiefung durch Wahl weiterer Lehrmodule
5. Erwerb von fächerübergreifenden Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 6

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Theorien und Methoden der Gesundheitsversorgung 17 KP
- im Pflichtbereich Forschung in den Gesundheits- und Versorgungswissenschaften 28 KP
- im Pflichtbereich Digitales Gesundheitswesen 5 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 36 KP
- im fächerübergreifenden Bereich 4 KP

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie im Modulhandbuch geführt sind.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium curricular vorgesehen sind, und erfolgreich absolviert wurden, sind von einer Wahl im Masterstudiengang ausgeschlossen.

(4) Der fachspezifische Wahlpflichtbereich entfällt auf die Vertiefungsrichtungen Versorgungsforschung, Forschung in den Therapieberufen, Versorgungsentwicklung und -management oder Digitales Gesundheitswesen. Pro Vertiefungsrichtung sind vertiefungsspezifische Module im Gesamtumfang von 31 KP zu absolvieren sowie ein weiteres Modul im Umfang von 5 KP wahlweise aus derselben oder einer anderen Vertiefungsrichtung. Eine Vertiefungsrichtung ist mit der Einschreibung vor Antritt des Studiums zu wählen. Wird eine Vertiefungsrichtung von weniger als sieben Studierenden eines Jahrgangs gewählt, werden die dazugehörigen Wahlpflichtmodule nicht angeboten und die Studierenden aufgefordert, eine alternative Vertiefungsrichtung zu wählen. Eine gewählte Vertiefungsrichtung kann auf schriftlichem Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs bis zur Erlangung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit gemäß § 8 dieser Satzung gewechselt werden.

(5) Für die Teilnahme am fachspezifischen Wahlbereich Versorgungsentwicklung und -management ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengangs in einem patientenorientierten Gesundheitsberuf, zum Beispiel der Ergotherapie, des Hebammenwesens oder der Hebammenwissenschaft, der Logopädie oder Sprachtherapie, der Pflege oder Pflegewissenschaft, der Physiotherapie oder der Therapiewissenschaft, an einer Hochschule gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1a oder 1b Zulassungsvoraussetzung.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 7

Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im 3. Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 70 Kreditpunkten entsprechend § 6 Absatz 1 vorweist.

(2) Weiter müssen folgende Module erfolgreich absolviert worden sein:

- GW4300-KP05 Entwicklung und Evaluation komplexer Interventionen 1
- GW4500-KP05 Entwicklung und Evaluation komplexer Interventionen 2

§ 9

Inkrafttreten/Geltungsbereich

Diese Studiengangordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 23. Juli 2019

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften
der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben Lehrmodule in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Lehrmodule können nicht mehrfach angerechnet werden.
- Lehrmodule, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma-Supplement des qualifizierenden Bachelor-Studiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden.
- Weitere Lehrmodule oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- Von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von Lehrmodulen und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Theorien und Methoden der Gesundheitsversorgung

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Theorien und Methoden der Gesundheitsversorgung	SWS	KP	Typ LZF
GW4200-KP07	Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	3V + 2S	7	A
GW4600-KP05	Patientensicherheit	1V + 2S	5	A
GW5200-KP05	Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie	1V + 1S + 1Ü	5	A
	Summe		17	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Forschung in den Gesundheits- und Versorgungswissenschaften

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Forschung in den Gesundheits- und Versorgungswissenschaften	SWS	KP	Typ LZF
GW4100-KP08	Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften	3V + 2Ü + 1S	8	A
GW4300-KP05	Entwicklung und Evaluation komplexer Interventionen 1	2S	5	A
GW4500-KP05	Entwicklung und Evaluation komplexer Interventionen 2	2S	5	A
GW5100-KP05	Studienprotokolle entwickeln	2S	5	B
MA4550-KP05	Statistische Methoden	2V + 2Ü	5	A
	Summe		28	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Digitales Gesundheitswesen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Digitales Gesundheitswesen	SWS	KP	Typ LZF
CS4400-KP05	Einführung in das digitale Gesundheitswesen	2V + 2Ü	5	A
	Summe		5	

6. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

6.1 Vertiefungsrichtung Versorgungsforschung

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 36 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
GW4420-KP05	Versorgungsqualität	2V + 1S + 1Ü	5	A
GW4740-KP05	Theorien und Modelle der personenzentrierten Versorgung	1V + 2S	5	B
GW4750-KP11	Werkstatt Versorgungsforschung	5S + 1Ü	11	A
GW4730-KP05	Projekt Versorgungsforschung	1V + 1S	15	A
	Summe		36	

6.2 Vertiefungsrichtung Forschung in den Therapieberufen

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 36 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
GW4410-KP05	Lernprinzipien in der Rehabilitation	2V + 2S	5	A
GW4740-KP05	Theorien und Modelle der personenzentrierten Versorgung	1V + 2S	5	B
GW4760-KP11	Werkstatt Forschung in den Therapieberufen	5S + 1Ü	11	A
GW4720-KP15	Projekt Forschung in den Therapieberufen	1V + 1S + 3P	15	A
	Summe		36	

6.3 Vertiefungsrichtung Versorgungsentwicklung und -management

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 36 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
GW4420-KP05	Versorgungsqualität	2V + 1S + 1Ü	5	A
GW4740-KP05	Theorien und Modelle der personenzentrierten Versorgung	1V + 2S	5	B
GW4770-KP11	Werkstatt Versorgungsentwicklung/ -management	5S + 2V	11	A
GW4710-KP15	Projekt evidenzbasierte Versorgungsentwicklung	1V + 1S	15	A
	Summe		36	

6.4 Vertiefungsrichtung Digitales Gesundheitswesen

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 36 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
CS4460-KP05	Informatik für Gesundheits- und Versorgungswissenschaften	2V + 2Ü	5	A
CS4540-KP05	Technologien in der Gesundheitsversorgung	3V + 1S	5	A

CS4530-KP05	Methoden und Prozesse in der Entwicklung von technischen Systemen	2V + 2Ü	5	A
CS5330-KP06	Mensch-Maschine-Systeme	4V + 1S	6	A
CS4550-KP15	Projekt Digitales Gesundheitswesen	2S + 3P	15	B
	Summe		36	

Neben den Modulen im Katalog Punkt 6 Wahlpflichtbereich fachspezifisch kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

7. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

8. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Gesundheits- und Versorgungswissenschaften	KP
GW5990-KP30	Masterarbeit mit Kolloquium	30

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)
GW4100-KP08 Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften 8 KP (3V+2Ü+1S)	GW4500-KP05 Entwicklung und Evaluation komplexer Interventionen 2 5 KP (2V+2Ü)	GW5100-KP05 Studienprotokolle entwickeln 5 KP (2V+2Ü)	GW5990-KP30 Masterarbeit Gesundheits- und Versorgungswissenschaften 30 KP
GW4300-KP05 Entwicklung und Evaluation komplexer Interventionen 1 5 KP (2V+2Ü)	MA4550-KP05 Statistische Methoden 5 KP (2V+2Ü)	GW5200-KP05 Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie 5 KP (1V+1S+1Ü)	
GW4200-KP07 Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Krankheit 7 KP (3V+2S)	GW4600-KP05 Patientensicherheit 5 KP (1V+2S)	Wahlpflichtmodul 16 KP	
GW4400-KP05 Einführung in das digitale Gesundheitswesen 5 KP (2V+2Ü)	Wahlpflichtmodul 15 KP		
Wahlpflichtmodul 5 KP			
5 Prüfungen	5 Prüfungen	4 Prüfungen	
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum oder Projekt / Seminar			KP: Kreditpunkte / ECTS-Punkte
Pflichtmodul - Bereich Forschung in den Gesundheits- u. Versorgungswissenschaften	Pflichtmodul - Bereich Theorien und Methoden der Gesundheitsversorgung	Pflichtmodul - Bereich Digitales Gesundheitsversorgung	Wahlpflicht (fachspezifisch)
			Wahlbereich (fächerübergreifend)